

BEKANNTMACHUNG

46. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 05.03.2018 beschlossenen 46. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 12.04.2018 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 18.04.2018

46. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 05.03.2018 den 46. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Eingefügt wird

§ 12h Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung

Die Betriebskrankenkasse erstattet die Kosten der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem zur Messung der Zuckerwerte im Zwischenzellraum.

1. Voraussetzung der Erstattung der Kosten ist, dass eine intensivierete konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie bei Diabetes mellitus durchgeführt wird.
2. Die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem muss auf einer Verordnung bestätigt werden von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt, der
 - a) die Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ zu führen berechtigt ist,
 - b) die Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen berechtigt ist und über die Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
 - c) die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen berechtigt ist und über die Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“ verfügt oder
 - d) im Falle der Berechtigung nach § 13 Abs. 4 SGB V über eine Anerkennung im anderen Staat verfügt, die einer der in den Buchstaben a), b) oder c) genannten Qualifikationen vergleichbar ist.
3. Der die Notwendigkeit der Versorgung bestätigende Arzt nach Ziffer 2 legt ein individuelles Therapieziel fest, dokumentiert den Behandlungsverlauf und stellt die Einweisung und Schulung des Versicherten in den Gebrauch des Messsystems vor dessen Anwendung sicher. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.
4. Die Betriebskrankenkasse erstattet abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung für Hilfsmittel
 - a) einmalig die Kosten für ein Auslesegerät in der entstandenen Höhe,
 - b) die Kosten für höchstens 7 Sensoren pro Quartal, gerechnet vom Tag der Versorgung mit dem Auslesegerät an, in der jeweils entstandenen Höhe.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.